

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 317/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernhard H [REDACTED],

● B [REDACTED] Street, W [REDACTED] / New Zealand,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger rügt mit der Beschwerde, das Berufungsgericht habe sein Beweisangebot auf Vernehmung seiner Ehefrau und des Arztes Dr. P. zu dem Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens seines Nervenleidens übergangen; darin liege eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung. Diese Rüge betrifft das vom Tatrichter im Einzelfall eingeschlagene Verfahren. Die Zulassung der Revision läßt sich darauf nicht gründen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 26 und 27; 341 Nr. 42).

- 3 -

Den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das allein als verfolgungsbedingt anerkannte Lungenleiden des Klägers bemisst das Berufungsgericht mit 15 vom Hundert. Die Angriffe der Beschwerde gegen diese Einschätzung rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Wie der Bundesgerichtshof in der Entscheidung RZW 1973, 171 Nr. 8 dargelegt hat, darf ein bestimmtes Verfolgungsleiden nicht ohne Rücksicht auf den sonstigen - nicht verfolgungsbedingten - Gesundheitszustand des Verfolgten nach einem starren Schema der Leistungsfähigkeit beurteilt werden. Nach Feststellung der vorhandenen Beschwerden und Ausfälle muß vielmehr geprüft werden, ob der für den isoliert gedachten Verfolgungsschaden erfahrungsgemäß anzusetzende Prozentsatz der Erwerbsminderung mit Rücksicht auf den Gesamtzustand erhöht oder herabgesetzt werden muß. Ob der Tatrichter die danach für die Bestimmung des verfolgungsbedingten Anteils der Minderung der Erwerbsfähigkeit wesentlichen Umstände beachtet hat, ist eine Verfahrensfrage. Eine etwaige Nichtbeachtung im Einzelfall führt nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)